



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXXIX. Differenzien mit den Chur-Brandenburgischen Gesandten, wegen des Ceremoniels. Titul-Streit zwischen den Schwedischen und Chur-Brandenburgischen Abgesandten. Die Schweden geben den ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Mart.  
April.Wollen, die  
Reichs-Gra-  
vamina auf  
den Congress  
gebracht wis-  
sen.Die Kayserl.  
sehen sich da-  
gegen.Welche Stän-  
de des Reichs  
vor sich selbst,  
und welche  
durch die bey-  
den Cronen tra-  
ctiren sollen.

war darinnen einig, daß die Reichs-Gravamina vornemlich mit tractiret werden sollten, weil die rechte Brunnquell und die Haupt-Ursach des bisherigen Unwesens sey, daher allerding von dem principio malorum, und mithin von Erledigung solcher Gravaminum, bey den Tractaten der Anfang müste gemacht werden: sonst sey kein geruhiger noch beständiger Friede zu hoffen, woforne nicht die Gravamina Imperii erlediget, einem jeden das abgenommene restituiet, und eine unpartheyische Justiz im Reich angeordnet würde. Hingegen ließen die Kayserliche Gesandten sich deutlich vernehmen, daß, wenn man die Reichs-Gravamina auf den Congress bringen wollte, aus dem Frieden nichts werden würde. Man merckete auch, daß mit einer extraordinären Reichs-Deputation unter der Hand umgegangen würde, um allensfalls durch selbige, die Gravamina Imperii tractiren zu lassen, und solchergestalt diese, von dem Congress abzuziehen.

Die Schweden aber resolvirten in antecessum, solches in keine Wege zu geben. Dabey wurde endlich vor diensam gefunden, daß diejenigen Reichs-Stände, welche den Prager Friedensschluß de Anno 1635. und den Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1641. angenommen hät-

ten, keine Gravamina, ultro und vor sich, vortragen, sondern durch beyde Cronen solches verrichten lassen sollten. Der Schwedische Legatus SALVUS war anfänglich der Meynung, die Proposition dergestalt speciel zu fassen, daß so gleich in Reichs-Sachen, die *media Pacis* definitive mit annectiret würden, insonderheit, daß der geistliche Vorbehalt ganz und gar müste aufgehoben werden. Es wurde aber von andern dagegen in Erwägung genommen, daß hierdurch nicht alleine die Kayserliche Majestät und alle Catholische Stände in Deutschland, auf einmahl so gleich abalieniret, sondern auch die Franzosen, von Erhaltung des Status Politici, abgezogen werden dürfften: wann sie mercketen, daß die intention der Cron Schweden und der Evangelicorum dahin gieng, den Catholischen ihr stärckstes Palladium hinwegzunehmen; Und dürffte ohnedem noch darüber, als über eine præjudicial-Frage gestritten werden, ob die Reichs-Gravamina, als *vera causa belli*, bey den jetzigen Tractaten sollten vorgenommen werden: sey demnach besser, wann die *causa belli & capita tractanda*, in der Proposition, nur *adfective* und *materialiter* ad tractandum fürgestellt würden.

1645.  
Mart.  
April.Von den Me-  
dia Pacis und  
dem geistli-  
chen Vorbe-  
halt soll in  
der Schwed-  
ischen Propo-  
sition noch  
keine Mel-  
dung gesche-  
hen.

## §. XXXVIII.

Reception  
der Chur-  
Maynzhischen  
Gesandten zu  
Osnabrück.

Die Chur-Maynzhische Gesandten kamen den 10. April. nach Osnabrück, denen die Kayserlichen Legati, 1. Gutsche mit 6. Pferden, die Schweden aber 2. Gutschen mit 6. Pferden entgegen schickten. Weil aber die Chur-Maynzhischen Legati nicht aus ihren Wagen stiegen, als die

Schwedischen Officiers sie complimentirten, so verdros es die Schwedischen und resolvirten, sie wollten die Chur-Brandenburgischen Legatos, wann solche ankämen, ebender besuchen, als die Chur-Maynzhischen.

## §. XXXIX.

Differenzen  
mit den Chur-  
Brandenburg-  
ischen Ge-  
sandtemwegen  
des Ceremo-  
niels.

Unterdessen waren auch die Chur-Brandenburgische Gesandten, nahmentlich Graf Johann, zu Sayn und Wittgenstein, Johann Friederich Freyherr von Löwen, und D. PETRUS FRITZ biß nach Ravensberg gekommen, und wollten noch vor Ostern in Osnabrück einziehen: welches sich aber, wegen einiger differenzen, das Ceremoniel betreffend, verzog. Denn die Chur-Brandenburgische Ge-

sandten verlangeten von den Schwedischen, 1) daß diese ihnen entgegen kommen und sie einholten, 2) zuerst visitiren, 3) die rechte Hand in ihrem, der Königlichen Legaten, Zimmern, und die Oberstelle geben, dann 4) wegen des Prædicats sie also tractiren solten, wie es die Schwedische Gesandten von ihnen erforderten. Diese haben darauf resolviret, 1) daß sie ihre Leute den Chur-Brandenburgischen entge-

1645.  
April.

Titul-Streit  
zwischen den  
Schwedischen  
und Chur-  
Brandenbur-  
gischen Abge-  
sandten.

Die Schweden  
geben den  
Chur-Branden-  
burgischen  
die Visite zu  
erst.

Worüber die  
Chur-Mayn-  
gische sich  
sehr beschwe-  
ren.

entgegen schicken 2) die erste Visite bey ihnen ablegen und 3) die rechte Hand und Ober-Stelle in ihren Logimentern gönnen wollten; aber 4) wegen des Prædicats, sollten die Chur-Brandenburgische den Schwedischen den Titul: *Excellenz* geben, und diese wollten hingegen dieselbe Chur-Fürstliche Gesandten tituliren. Dabey noch verlangt wurde, daß die Chur-Brandenburgische ehender zu Osnabrück als zu Münster einziehen sollten. Nun wollten die Brandenburgici mit allen zu Frieden seyn, ausser mit dem Prædicat; und zogen das Exempel der Chur-Bayerischen Gesandten zu Münster, an, welche weder den Kayserlichen noch Französischen Gesandten, den Titul: *Excellenz* gaben, sondern, sie nenneten sich untereinander nur: *Gesandte, Herr Graf, der Herr* &c. Endlich wurde die Sache dahin verglichen, daß die Chur-Brandenburgischen, sowohl den Grafen OXENSTIERNA als seinen Colleggen, Königliche Schwedische Abgesandten tituliren sollten, dagegen wollten diese sie hinwider Chur-Brandenburgische Abgesandten nennen, damit solchergestalt einem jeden Theil seine Hoheit in dem Königlichen und Chur-Fürstlichen Titul, implicite reserviret würde, worauf die Chur-Brandenburgische den 14. April. nach Osnabrück gekommen, und haben ihnen die Kayserl. 1. Gutsche mit 6. Pferden, die Schwedischen aber 2. Carossen entgegen geschickt; Der Chur-Maynische Gesandte, Graf CRAZ, kam ihnen in Person entgegen. Bald nach ihrer Ankunft erhoben sich, der Visiten halber viele Beschwerden, indeme die Chur-Maynische Gesandten von den Schweden, ohne Anzeige einiger Ursach vorbegegungen, und am 17. April. den Chur-Brandenburgischen die erste Visite von ihnen ertheilt wurde. Die Chur-Maynische empfanden sothane Vorbegehung, und daß zumahl die Visite also hinterrücks ihrer, von den Chur-Brandenburgischen sey angenommen worden, aufs höchste, mit Vermelden, daß den Brandenburgicis das alte Herkommen im Reich, sonderlich aber dieses wohl bewust gewesen sey, daß beyde Chur-Fürsten, Maynz und Brandenburg vermöge des Regenspurgischen Collegial-Schlusses, de Anno 1636. von wegen des Chur-Fürstlichen Collegii zu der gegenwärtigen Commission deputiret worden sey: da-

hero liege beyden Churfürsten ob, conjunctim, als in einer Commission begriffen, solche also zu expediren, damit nichts wider die Reichs-Observanz und Chur-Fürstlichen Vereyn, darunter vorgehen möchte: daher es ihnen, Chur-Maynz, um so undegreiflicher vorkomme, warum dergestalt, zum favor einer auswärtigen Cron, eines so vornehmen Chur-Fürsten, ja des ganzen Chur-Fürstlichen Collegii Hoheit und Respect zurück gesetzt werden wollte; wollten es daher vor einen angelegten Handel halten, weil die Schweden sich nur etliche wenige Stunden vorher, zur Visite anmelden lassen, da sie sonst einen ganzen Tag zuvor die Anmeldung zu thun, im Gebrauch hätten; wenigstens wäre den Chur-Brandenburgischen obgelegen, mit ihnen doraus zu communiciren; Worneben ihnen auch diß bedenklich vorkam, daß die Brandenburgici, so bald die Schweden von ihnen hinweg waren, zu den Moguntinis schickten und ihnen sagen ließen; sie hätten jeso von den Schweden die Visite empfangen, wollten daher auch von ihnen wissen, was sie sich gegen sie, der Visiten halber zu versehen hätten? Dieses veranlassete die Chur-Maynische, daß, weil sie solches pro Causa communi, welche alle Chur-Fürsten interessire, ansahen, sie den Vice-Dom von Maynz, den von Bremser, nach Münster, um mit den dortigen Chur-Fürstlichen Gesandten doraus zu sprechen, abschickten. Die Chur-Brandenburgische Gesandten wendeten nachgehens bey ihrer, den Kayserlichen Plenipotentiariis abgestatteten Visite, vor, daß die Schweden zu dreyn unterschiedenen mahlen die Visite angeboten, und zuletzt gleichsam protestivethätten, wofern sie solche nicht annehmen würden, daß sie alsdann gar zurück bleiben wollten: weßwegen sie sich um so weniger hätten entbrechen können, dieselbe anzunehmen, als die Chur-Brandenburgischen Lande jeso mehrentheils in Schwedischer Gewalt, so wie die Maynische in Französischer, wären, daher man mit den Cronen jeso nicht, wie ehedin umgehen könnte, sondern sie beym guten zu erhalten suchen müste: so viel sie hätten abmercken können, sey die wahre Ursach, warum die Schweden bey den Chur-Maynischen die Visite unterlassen hätten, diese, daß der Graf CRAZ, bey Empfangung ihrer, der Chur-Brand-

1645.  
April.

1645.  
April.

Brandenburgischen Gesandten, den Kayserlichen sowol als Schwedischen Plenipotentiariis, in effectu vorgetreten sey, indeme er sie, Brandenburgicos, zu erst angeredet, auch sich zu ihnen in die Gutsche gefest habe: und ob zwar zu Münster, der Bischoff zu Osnabrück, die Chur-Bayerische Gesandten ebenfalls eingeholet habe; so hätte doch derselbe einen andern modum gehalten, indeme er über eine halbe Meil-Weegs den Chur-Bayerischen entgegen gefahren, und selbige in seinen eigenen Wagen genommen habe: Der Graf CRAZ hingegen hätte sich nur auf den Platz hingestellt, wo eben die Kayserliche und Schwedische Wagen gestanden, und auf die Brandenburgicos gewartet, dahero er mit seiner Anrede, denen nicht hätte vorgreifen sollen: welches die Schweden dermassen übel empfunden, daß sie es nach Schweden berichten, und ehender, wol nicht zu Eröffnung ihrer Proposition schreiten würden, bis dieser Fehler repariret worden, oder sie Bescheid erlanget hätten. Allein die Kayserliche Ge-

sandten ominirten daraus, als wollten die Schweden eine Gelegenheit vom Zaun brechen, das Friedens-Negotium anderwärts hinzubringen; wollten auch den Chur-Brandenburgischen nicht recht trauen, weil sie merckten, daß diese eine gar zu starcke passion vor Schweden blieffen lieffen, wie sie dann so gar ihre Manier im fahren angenommen, unter dem Vorwand, diß sey der rechte uralte Deutsche Gebrauch, daß der Principal-Wagen hinten nach fahre: wie dann die Schweden es also eingerichtet, daß fünf Wagen allemahl voran fuhren, und im sechsten der Graf OXENSTIERNA folgte: die Kayserliche Gesandten aber richteten sich nicht darnach, sondern hielten es im fahren, wie zu Münster, so wol von den Kayserlichen als der fremden Cronen Gesandten, seithero geschehen, nemlich, daß der Principal-Wagen zuerst, und die andere nach ihrem Rang, hernach fuhren.

1645.  
April.

Alte Deutsche Manier im fahren.

§. XL.

Abschickung des Schwäbischen Crayfes auf den Friedens-Congress.

Zu Ausgang des Monats Martii wurden auch von dem Schwäbischen Crayf zwey Gesandten auf den Congress abgefertiget, Namens GEORG KÖBERNALI-

NUS von Costnig, und ANDREAS BURCKARD von Württemberg, welche, nachstehendes Creditiv an die Französische Ambassadeurs, mit bekamen:

Illustrissimi & Excellentissimi Domini.

Formul des Creditivs an die Französische Gesandten.

Cum non ita pridem in Circuli Sueviae Conventu unanimi Principum Statuumque Decreto placuisset, ut nomine totius Circuli ad institutos Monasterii & Osnabrugæ Generalis Pacis Tractatus aliqui mitterentur, qui sufficientibus instructi Mandatis, una cum reliquis Imperii Electoribus Principibus Ordinibusque, in commune consulerent; visum tunc congregatis fuit, id negotii Nobis potissimum, tanquam illius Circuli Directoribus committere, ut ex nostratibus ablegarentur, quos isthuc muneri paret fore judicaremus. Quod ipsum cum ad publicum totius Germaniæ commodum pertinere constaret, facere non potuimus, quin communi huic Principum Ordinumque desiderio satisfaceremus.

Mittimus igitur dilectos & fideles nostros, GEORGIIUM KÖBERNALINUM & ANDREAM BURCKHARDUM U. J. Doctores & Consiliarios nostros, Illustrissimas U. U. Excellentias Excellentias majorem in modum rogantes, ut illos non tantum benigne, quoties opus fuerit, audire: sed etiam plenam eis fidem, æque ac nobismet ipsis tribuere dignentur. Ea in re Nos sibi plurimum

ccc

rimum